

ZBB 2010, 519

BGB §§ 709, 714; GBO §§ 19, 29

Zur Abgabe der Eintragungsbewilligung durch einen GbR-Gesellschafter bei Gesamtvertretung

KG, Beschl. v. 14.09.2010 – 1 W 243/10 (nicht rechtskräftig), ZIP 2010, 2294

Leitsatz:

Steht den Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Geschäftsführung gemeinschaftlich zu, kann eine Eintragungsbewilligung durch einen Gesellschafter allein wirksam nur abgegeben werden, wenn er durch die Gesellschaft hierzu bevollmächtigt worden ist. Ihm durch die anderen Gesellschafter erteilte Generalvollmachten, die ihn allgemein zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen in deren Namen berechtigen, genügen insoweit nicht.